



Schutzkonzept des BFP

für das Feiern von Gottesdiensten im BFP im Hinblick auf Covid-19 (Update: 01.05.2020)

Einleitender Hinweis: Bund und Länder haben sich Ende April bezüglich der Durchführung von Gottesdiensten auf einen gemeinsamen Rahmen verständigt. Die Umsetzung des ist Aufgabe der jeweiligen Länder. Die von den Ländern festgelegten Schutzmaßnahmen sind von den Gemeinden des BFP zu beachten und umzusetzen. Sollten Länderregelungen „weniger“ erwarten, als hier im Konzept vorgesehen, kann dieses als Empfehlung verstanden werden.

Grundsätzliches

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an Kommunikation miteinander verbunden. Deswegen sind ONLINE-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Gleichzeitig sind wir uns der Verantwortung bewusst, die Gemeinden mit dem Wiederbeginn von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gästen übernehmen.

Oben dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste nachgedacht wird. Weiterhin ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Hier gilt es, einzelne Personengruppen, z.B. Senioren, besonders zu schützen.

Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind. Hier ist die Einhaltung von Abstandsregeln sicher am schwersten zu realisieren, woraus sich besondere Überlegungen für diesen Bereich ergeben müssen.

Im Hinblick auf den Wiederbeginn von Gottesdiensten stellen wir unseren Gemeindeleitungen die hier dargelegten Schutzmaßnahmen für Gottesdienste mit geordneten Teilnehmerzahlen anheim.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BFP die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen.

Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP berücksichtigen und einhalten werden. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BFP.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind teilweise rechtlich selbständig, teilweise rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben.

Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste statt in großen Kirchenschiffen in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

Geltungsbereich

Alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

Regionale Unterschiede / lokale Anordnungen

Dieses Schutzkonzept kann und will nicht alle regionalen/lokalen Unterschiede berücksichtigen. Sollten vor Ort andere Maßnahmen zwingend vorgeschrieben sein, so sind diese selbstverständlich zu beachten. Sollte weniger verlangt werden, kann dieses Schutzkonzept als Empfehlung verstanden werden.

Maßnahmen

- Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von 1,5 bis 2 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für den Gottesdienst selbst, als auch für die Verkehrswege.
- Einige Länder haben **Höchstzahlen von Gottesdienstbesuchern** festgelegt. Diese sind zu beachten. Das RKI plädiert insgesamt für kleine Gruppen, um das Infektionsrisiko gering zu halten und Infektionsketten nachvollziehen zu können
- Kein **Körperkontakt** zwischen den Gottesdienstbesuchern.
- **Open-Air-Gottesdienste** sind eine gute Möglichkeit und werden empfohlen, allerdings sind Schutzmaßnahmen schwerer kontrollierbar. Hier ist ein hohes Maß an Umsicht der Gemeindeleitung erforderlich. In der Regel sind diese genehmigungsbedürftig. Einige Länder schreiben auch hier Höchstgrenzen der Teilnehmerzahl vor.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste** sollte nach Möglichkeit auch dann weiter fortgeführt werden, wenn wieder Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen (z.B. aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen).
- Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 bis 2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 m einzuhalten.
Im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder werden nicht getrennt (z.B. spezielle 2er-Stuhlgruppen vorbereiten). Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf andere Veranstaltungen, z.B. auf einen zweiten Gottesdienst zu verweisen.
- **Thema Musik & Gesang:** Dies wird sehr unterschiedlich bewertet, ebenso unterschiedlich sind die Vorschläge und regionalen Regelungen dazu. Das vom RKI bewertete Konsenspapier des BMI empfiehlt auf Gemeindegang zu **verzichten**. Musik & Gesang sollten von wenigen Akteuren (in den BFP Gemeinden: Lobpreisteam) gestaltet werden. **Begründung:** „Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Lautes Sprechen und Singen sollte aufgrund der Verstärkten Abscheidung von potenziell infektiösen Tröpfchen, die auch über größere Distanzen verbreitet werden können, vermieden werden. Aus den gleichen Gründen sind Blasinstrumente bei musikalischer Begleitung zu vermeiden.“
Hier gibt die BFP-Leitung keine Anweisung, sondern stellt die Empfehlung des RKI/BMI im Wortlaut dar und bittet um Abwägung und eigenverantwortliche Entscheidung. Nach unserer Beobachtung ist das auch in den Gemeinden ein „heikles, diskutiertes Thema“.

- Für **vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen (z.B. Senioren separat von Kindern und in kleineren Gruppen) empfohlen.
- Ist ein **erhöhter Gottesdienstbesuch** zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem (Listen, Ticketsystem, etc.) sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.
- Auch bei der **Nutzung von Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet.
- Wo es baulich möglich ist, gibt es einen **getrennten Zugangs- und Ausgangsweg** in das Gemeindehaus bzw. in den Gottesdienstraum. Dies ist entsprechend zu beschildern, ggf. durch Leitsystem abzusperren.
- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender** und je Gebäude auch **Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen.
- Die **Reinigungskräfte** reinigen die Räumlichkeiten, ggf. auch während der Gottesdienste. Hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter **desinfiziert**.
- Auf **regelmäßiges Lüften** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. **Kollektenkörbe** gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.
- (siehe auch oben Gesang) Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt **Gesangbücher** verwendet. Sollten Gesangsbücher ausnahmsweise benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes sorgfältig desinfiziert.
- Beim **Abendmahl** kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden bspw. mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Der Mindestabstand wird gewahrt.
- Anstehende **Taufen** (Ganzkörpertaufen) werden während der Sommermonate Open-Air durchgeführt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. (siehe auch Bemerkungen zu Open-Air)
- Nach derzeitigem Kenntnisstand empfehlen wir von der **Durchführung von Kindergottesdiensten abzusehen**.
- **Kirchencafé und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst entfallen solange Gaststätten und Cafés nicht geöffnet sind. (...) Gemeinsame Mahlzeiten nach dem Gottesdienst finden nicht statt.
- Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst** wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- Es wird dringend empfohlen, dass die **Kontakt Daten der Gottesdienstteilnehmenden** inkl. Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches in einer Liste festgehalten werden, um Infektionsketten nachvollziehen zu können und auskunftsfähig zu. **ACHTUNG: Datenschutzmaßnahmen beachten!** (hierzu wird der BFP noch konkrete Hinweise geben)

- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige **Aushänge** und **Merkblätter**.

Die Beachtung der vorgenannten Maßnahmen ermöglichen es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Im Übrigen gilt: **Niemals krank in den Gottesdienst!** Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Alles Gesagte gilt sinngemäß auch für alle anderen Gruppenveranstaltungen einer Gemeinde.

Kleingruppen / Religiöse Hausgruppen ---

Für die **Durchführung von Kleingruppen in Privathäusern** kann wg. des Weiterbestehens des Kontaktverbotes bis mindestens zum 10. Mai 2020 derzeit keine offizielle Empfehlung ausgesprochen werden. Hier besteht derzeit noch Klärungsbedarf. **Wir empfehlen in dieser Phase die offiziellen Räumlichkeiten der Gemeinde für die Kleingruppen zu nutzen.** („Kleingottesdienst“). Ob eine Deklaration von „Hausgottesdienst“ oder „Hauskirche“ behördlicherseits akzeptiert werden würde, bleibt derzeit unklar.

Seelsorgebesuche / Krankenbesuche

Bei Seelsorge z.B. an Kranken und Sterbenden mit Hausbesuchen soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein. Dies geschieht unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen vor Ort in Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. z.B. mit Schutzkleidung. Hier sind die lokalen Regelungen maßgeblich.

Trauerfeiern

Trauer-gottesdienste in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) im kleinen Kreis (Orientierung: Familienangehörige und unverzichtbare Personen) sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt. Trauer-gottesdienste und Trauerfeiern in Gemeindehäusern unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

Allg. Maskenpflicht

Das **Tragen von Schutzmasken** kann eine zweckmäßige, ergänzende Schutzmaßnahme zur Reduzierung des Infektionsrisikos darstellen. Diese Maßnahme wird insbesondere dringend für die Zeit der Hin- und Rückfahrt zum und vom Gottesdienst in Fahrzeugen des ÖPNV empfohlen.

Durch die allg. Maskenpflicht kann jeder seine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. Dies obliegt der Eigenverantwortung der Gottesdienstbesucher. Ob Masken im Rahmen des Gottesdienstes Anwendung finden, entscheidet die Gemeindeleitung.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person (in der Regel Pastor/-in oder Gottesdienstleiter/-in) informiert.

- Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf.

Umsetzung und Unterstützung

Die Bundesleitung des BFP wird von den Gemeinden die Umsetzung der erarbeiteten Regeln verbindlich einfordern und konstruktiv bei der Klärung sich ergebender Fragestellungen mitwirken.

Diese Maßnahmen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Ort und Datum

Die Gemeindeleitung der BFP-Gemeinde in _____

Stand: 01.05.2020, V6

aufgestellt von der Bundesleitung des BFP in Kooperation mit anderen (frei)kirchlichen Partnern